

# Satzung des Gerontopsychiatrisch-Geriatriischen Verbundes Charlottenburg-Wilmersdorf (GPV) e.V.

in der Fassung vom 29.10.2019

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gerontopsychiatrisch-Geriatriischer Verbund Charlottenburg-Wilmersdorf e.V.", in der Kurzform „GPV Charlottenburg-Wilmersdorf e.V.“, mit Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein (Gerontopsychiatrisch-Geriatriischer Verbund Charlottenburg-Wilmersdorf e.V.) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe bzw. der Auf- und Ausbau der gerontopsychiatrischen Versorgung im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf sowie die Förderung der Bildung und Fortbildung in diesem Bereich durch Veranstaltungen und Vorträge zur fortwährenden Verbesserung der Qualität der Pflege und Betreuung alter Menschen. Ziel ist die Optimierung und Verknüpfung von Altenhilfe, Rehabilitation, Geriatrie und Gerontopsychiatrie und die Entwicklung und praktische Umsetzung neuer Projekte in der Altenhilfe bzw. Gerontopsychiatrie. Es soll durch die Arbeit des Vereins eine optimale bedarfsgerechte und lückenlose Versorgung für den älteren hilfsbedürftigen Menschen und dessen Angehörigen erreicht werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch individuelle Beratung und Unterstützung älterer Menschen und deren Angehörigen, durch Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Freizeitangeboten, welche sich direkt an den Betroffenen sowie dessen Umfeld richten.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins nicht zu.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Darüber hinaus ist die Aufnahme von Fördermitgliedern zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss, der durch geheime Wahl gefasst wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

### (1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Die Beitragshöhe und Aufnahmegebühr kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

(3) Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Beiträge von Fördermitgliedern sowie durch Spenden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Jeder Wohnortwechsel bzw. Geschäftsortwechsel ist dem Vorstand sofort anzumelden.

(4) Die Vereinsregeln sind zu beachten.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Vorstandsmitglied kann nur werden wer bei einem Mitglied des Vereins angestellt ist bzw. selbst Mitglied des Vereins ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen beiziehen.

(3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes wenn er nicht mehr bei einem Mitglied des GPV e.V. beschäftigt ist oder dem Vereins austritt bzw. aus dem Verein ausgeschlossen wird, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

(5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

(6) Einer Haftung der Vorstandsmitglieder sowie der sonstigen Vertreter gemäß § 9 Abs. (2) wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

#### § 9 Aufgabenbereiche des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann einen oder mehrere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für Aufgaben der Geschäftsführung bestellen. Diese/r Vertreter ist/sind kein/e Vorstandsmitglied/er. Sie/er hat/haben die nötigen dem Aufgabengebiet entsprechenden Vollmachten und ist/sind Vereinsmitgliedern diesem Aufgabengebiet entsprechend weisungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen zu spezifischen Problemen und Themenschwerpunkten bilden und dazu gegebenenfalls Experten beratend heranziehen.

(5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/-n schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen sowie unter Beifügung einer Tagesordnung.

(6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Davon müssen zwei aus dem Kreis des vertretungsberechtigten Vorstands sein. Die Mitglieder des Vorstands können sich untereinander schriftlich zur Vertretung bevollmächtigen bzw. den Geschäftsführer schriftlich bevollmächtigen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme.

#### § 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand zu jeder Zeit, muss jedoch mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) einberufen werden. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied eingebracht und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied bzw. von dem Geschäftsführer geleitet.

#### § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Auflösung des Vereins mindestens zwei Drittel, anwesend ist.

(2) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitglieder sind befugt, sich wechselseitig oder einen Dritten für die Wahrnehmung ihrer Stimmrechte zu bevollmächtigen. Die Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dieser anzuzeigen und schriftlich an den Vorstand zu übermitteln. Die Wahrnehmung von Stimmrechten im Umfang von mehr als 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern ist unzulässig. Bei mehreren Vollmachturkunden gilt für die Feststellung der Unzulässigkeit die Reihenfolge des Eingangs beim Vorstand.

Falls kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse/Wahlen in offener Abstimmung erfolgen.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Sichert die Gegenprobe kein eindeutiges Ergebnis, sind die Stimmen auszuzählen. Die Auszählung erfolgt auch auf Verlangen eines Mitgliedes. Stimmenthaltungen können nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden mitgezählt.

(7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

(10) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

#### § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes,

- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Förderbeiträge und Aufnahmegebühr,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Entscheidung über den Antrag einer Mitgliedschaft,
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer und eine Vertretung für den Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder oder Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

### § 13 Protokolle

(1) Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren. Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge,
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein - Stimmen, Stimmenthaltungen,
- ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung.

### § 14 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 (7)

festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen vom Verein genannten gemeinnützig anerkannten Träger, der gemäß § 5 Absatz 1 Ziff. 9 KStG von der Körperschaftsteuer freigestellt ist und sich für die Förderung der Altenhilfe einsetzt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

(3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Ute Gehrke  
1. Vorsitzende

Ronald Jahnke  
2. Vorsitzender

Regine Wörmann  
Schatzmeisterin